



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2007 – 2008

	Inhalt	Seite
10.	Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung Areal «Plessur» – Areal «Halde»	459

Inhaltsverzeichnis

10.	Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung Areal «Plessur» – Areal «Halde»	
1.	Ausgangslage	459
	1.1 Gesamtprojekt «Bauliche Sanierung Bündner Kantonsschule Chur»	459
	1.2 Standorte Kantonsschule Halde und Plessur sowie Sportanlage Sand	460
	1.3 Betriebliche Anforderungen	462
	1.4 Behindertengerechtigkeit	463
2.	Projektstudien	464
	2.1 Vorgaben	464
	2.2 Studien im Zusammenhang mit dem Sanierungs- projekt Halde	465
	2.3 Beschrieb der Varianten mit Vor- und Nachteilen	465
	2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Varianten	468
	2.5 Bevorzugte Variante: Unterquerung St. Luzistrasse, Schräglift und Treppenanlage	468
3.	Kosten und Finanzierung	471
	3.1 Investitionskosten	471
	3.2 Betriebskosten	471
	3.3 Finanzierung	473
4.	Termine	473
5.	Kreditgewährung	473
	5.1 Zuständigkeit	473
	5.2 Berücksichtigung der Teuerung	474
6.	Kreditbereitstellung	474
7.	Schlussbemerkungen und Anträge	475
8.	Anhang: Studien Tunnelvarianten	476

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

Bauliche Sanierung der Kantonsschule Chur: Verbindung Areal «Plessur» – Areal «Halde»

Chur, 4. September 2007

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Antrag für eine bauliche Verbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» auf dem Schulgelände der Bündner Kantonsschule (BKS) in Chur.

1. Ausgangslage

1.1 Gesamtprojekt «Bauliche Sanierung Bündner Kantonsschule Chur»

Anlässlich der Junisession im Jahre 2006 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit der Gesamtsanierung der BKS die bauliche Sanierung der Kantonsschule Halde in Chur beschlossen und für deren Ausführung einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 50 Mio. gesprochen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 20/2005/2006; Grossratsprotokoll 2005/2006, S. 1350). Die in den Jahren 2007–2010 auszuführende Instandstellung der Kantonsschule Halde ist eingebettet in ein Gesamtkonzept und beruht auf einem zeitlich gestaffelt erfüllbaren Gesamtprogramm.

Im Anschluss an die bauliche Sanierung der Kantonsschule Halde sollen nach einer nochmaligen Überprüfung des effektiven Raumbedarfs das Haus Cleric (ehemaliges Lehrerseminar) auf dem Areal «Plessur» in den Jahren 2010–2012 einer Gesamtsanierung unterzogen und allfällig noch benötigte Zusatzräume bereitgestellt werden. Dabei werden sowohl die Sanierung des Hauses Cleric als auch spätere Ergänzungsbauten wiederum je nach Ausga-

benkompetenz dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. dem Stimmvolk zur Zustimmung unterbreitet. In einer ersten Etappe konnte im Jahre 2007 die vollständige Sanierung der Sportanlage Sand bereits abgeschlossen werden.

Gleichzeitig mit dem Entscheid für eine bauliche Sanierung der Kantonsschule Halde wurde die Regierung vom Grossen Rat mit der Ausarbeitung eines separaten Projektes für eine behindertengerechte Verbindung der Schulstandorte «Plessur» und «Halde» beauftragt. Gemäss damaligem Planungsstand wurde in der Botschaftsvorlage mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 6 Mio. gerechnet. Die Realisierung des Verbindungsbaus war für die Jahre 2008/2009 vorgesehen und sollte zu gegebener Zeit mit entsprechender Botschaft dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Da es sich finanzrechtlich um eine neue Ausgabe handelte, sollte der Beschluss überdies dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt werden (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 20/2005–2006; Grossratsprotokoll 2005/2006, S. 1350).

Seit der Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Juni 2006 hat das kantonale Hochbauamt die Projektierung einer Verbindung weiter vorangetrieben und verschiedene Varianten eingehend geprüft. Mit der vorliegenden Botschaft können nun hinsichtlich möglicher Verbindungslösungen sowie der Höhe der Baukosten verbindliche Angaben gemacht werden. Nach Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits durch den Grossen Rat soll die Realisierung dieses Bauvorhabens in den Jahren 2008–2010 erfolgen, damit bei Inbetriebnahme der neu sanierten Kantonsschule Halde gleichzeitig auch die neue Fussgänger Verbindung benutzbar ist.

1.2 Standorte Kantonsschule Halde und Plessur sowie Sportanlage Sand

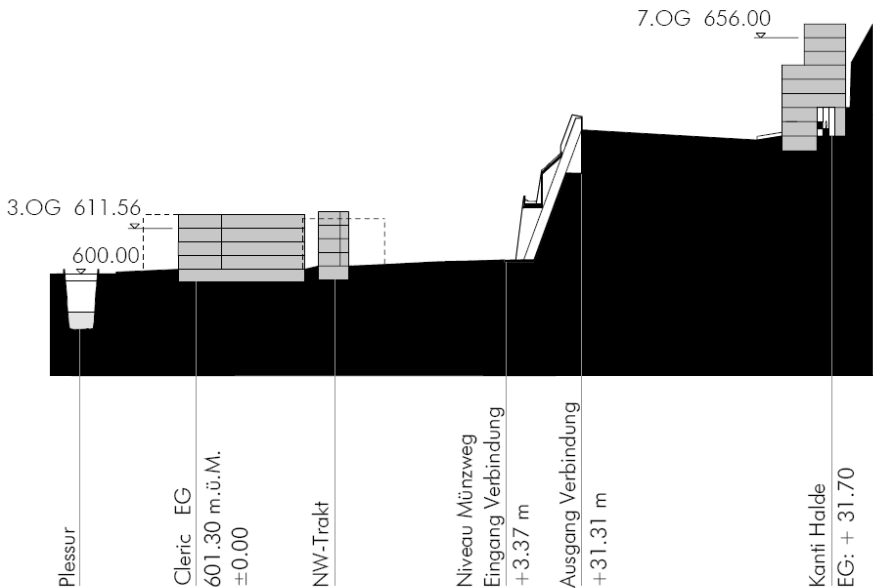
Die drei Standorte der Unterrichtsräume der BKS am Rande der Altstadt von Chur an der sogenannten Halde und im Talboden der Plessur (Kantonsschule Plessur und Sportanlage Sand) liegen relativ weit auseinander. Dazu kommt die Weitläufigkeit und Mehrgeschossigkeit der Schulgebäude, sodass die Wegzeit von einem Unterrichtsstandort zum anderen zwischen acht und zwölf Minuten bei zügigem Gehen beträgt.

Die nachstehende Tabelle und die Grafik zeigen die Distanzen und Höhenunterschiede sowie die Frequenzen zwischen den verschiedenen Standorten auf.

Standort	Distanzen				Wechsel nach jeder Lektion im Mittel	
	horizontal min.	vertikal min.	horizontal max.	vertikal max.	Klassen Anzahl	Schüler/ innen
Plessur-Halde	300 m	30 m	370 m	65 m	20	400
Sportanlage Sand-Halde	450 m	22 m	600 m	60 m	4	80
Total					24	480

Die Minimaldistanzen ergeben sich aus näher liegenden Unterrichtszimmern – z.B. vom Erdgeschoss des Naturwissenschaftstrakts der Kantonsschule Halde bis zum 1. Obergeschoss im Haus Cleric; die maximalen Distanzen resultieren vom 7. Obergeschoss der Kantonsschule Halde zur oberen Sportanlage Sand (Dreifachhalle mit Hallenbad). Bei den Vertikaldistanzen sind Abstieg und Aufstieg eingerechnet.

Schnitt Plessur – Halde (2:1 überhöht)



Die Verbindung zwischen der Kantonsschule Halde und dem Areal «Plessur» besteht heute lediglich über die äusserst schmale St.Luzistrasse (Verbindungsstrasse nach Arosa). Sie ist für die Schülerschaft gefahrenvoll, zeitraubend und zudem von Menschen mit einer Gehbehinderung praktisch nicht selbständig zu bewältigen. Erst eine direkte Verbindung der beiden Standorte verspricht, die Sicherheit für alle Schülerinnen und Schüler zu verbessern sowie Menschen mit einer Gehbehinderung den Zugang zum ganzen Schulareal jederzeit zu ermöglichen. Dank des Entgegenkommens der bischöflichen Verwaltung im Jahre 2002 konnte mit einer provisorischen Treppe zwischen Münzweg und St.Luzistrasse die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler erhöht und zumindest der mittlere Abschnitt der St.Luzistrasse von den Schülerströmen entlastet werden. Eine definitive Lösung für einen geordneten Schulbetrieb und eine den Anforderungen der Behindertengesetzgebung genügende Erschliessung der gesamten Schulanlage wurde damit aber nicht erreicht.

1.3 Betriebliche Anforderungen

Die Schulgebäude an den Standorten Sportanlage Sand, Kantonsschule Plessur und Kantonsschule Halde verfügen über unterschiedliche fachspezifische Einrichtungen, die das Raumprogramm, die Pensenzuteilung und den Stundenplan der BKS massgebend bestimmen. Um die bestehenden und geplanten Schulinfrastrukturen optimal nutzen zu können, sind die Fachbereiche bzw. Fachschaften möglichst nahe bei einander zu lassen. Demnach soll an den jeweiligen Schulstandorten folgender Unterricht erteilt werden:

- Im Klassentrakt der Kantonsschule Halde dienen die Klassenzimmer dem allgemeinen Unterricht und der Informatik.
- Der Chemie-, Physik- und Geografieunterricht findet im Naturwissenschaftstrakt an der Kantonsschule Halde statt.
- Im Haus Cleric an der Kantonsschule Plessur werden nebst allgemeinen vor allem musische Fächer unterrichtet.
- Der Naturwissenschaftstrakt an der Kantonsschule Plessur verfügt über die Infrastrukturen für den Biologieunterricht.
- Der Turn- und Sportunterricht erfolgt in der Sportanlage Sand.

Der Unterricht in drei Abteilungen der BKS (Gymnasium, Fachmittelschule und Handelsmittelschule) an drei Schulstandorten führt zwangsläufig zu grossen Schülerströmen auf den Verbindungswegen. Täglich müssen sich während jeder der sechs bis acht Unterrichtspausen 20 bis 30 Klassen von der Kantonsschule Halde zur Kantonsschule Plessur bzw. der Sportanlage Sand und umgekehrt verschieben. Auf dem schmalen Trottoir der St.Luzistrasse

kreuzen sich somit alle 45 Minuten bis zu 500 Schülerinnen und Schüler, die in zehn bis zwölf Minuten die nächsten Schulstandorte pünktlich erreichen sollen. Die zweispurig befahrene St. Luzistrasse ist an dieser Stelle sehr eng, weshalb es immer wieder zu Zwischenfällen mit Fussgängern kommt. Die provisorische Metalltreppe von der St. Luzistrasse zum Münzweg konnte die Unfallgefahr nur teilweise entschärfen.

Aus betrieblicher Sicht ist deshalb die Schaffung einer sicheren, direkten Schulverbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» notwendig. Sie erhöht nicht nur die Sicherheit der Schülerschaft, sondern ermöglicht die vollständige Erschliessung der drei Schulstandorte. Die künftig stufenlose Erreichbarkeit aller Schulgebäude vereinfacht zudem den Warentransport massgeblich.

1.4 Behindertengerechtigkeit

Das gestützt auf Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) erlassene Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es setzt die Rahmenbedingungen, die es Behinderten erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Beim Zugang zu einer öffentlichen Baute oder einer Anlage liegt dann eine Benachteiligung vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 3 BehiG). Auf kantonaler Ebene sieht Art. 80 des revidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG; BR 801.100) bezüglich behindertengerechtes Bauen im Weiteren vor, dass öffentliche Bauten und Anlagen nach den anerkannten Fachnormen so ausgestaltet werden, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind (vgl. auch Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2004–2005).

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass ohne eine dauerhaft behindertengerechte Verbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» die Benutzbarkeit bzw. die Erreichbarkeit der Schulräumlichkeiten für Menschen mit einer Behinderung erheblich eingeschränkt ist, wenn nicht gar verunmöglicht wird. Es ist nämlich einem Menschen im Rollstuhl nicht möglich, sich zwischen den verschiedenen Unterrichtsräumen unabhängig und selbständig zu bewegen. Für eine öffentliche Schule wie der BKS muss aber der gesetzliche Anspruch auf eine behindertengerechte Erschliessung aller Unterrichtsgebäude erfüllt werden können.

Die bei der Gesamtanierung der BKS für die Behindertengleichstellung insgesamt vorgesehenen Investitionen erweisen sich zudem als verhältnismässig. Ein grober Kostenvergleich mit den gesamten, teils noch anstehenden Sanierungsmassnahmen auf dem Areal der BKS zeigt, dass selbst mit der Schaffung einer Verbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» die für die Behindertengleichstellung aufzuwendenden Mittel nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Baukosten ausmachen. Schliesslich gilt es zu beachten, dass der neue Verbindungsbau nicht nur Menschen mit einer Behinderung dient, sondern generell für den Schulbetrieb offen steht.

Keine hinreichende Lösung im Sinne der Behindertengesetzgebung sowie der massgebenden Fachnormen stellt dagegen ein temporärer Fahrdienst für Behinderte dar. Eine öffentliche Schule hat, soweit technisch realisierbar und finanziell verkraftbar, gemäss den obigen Ausführungen die Behindertengerechtigkeit mit den erforderlichen baulichen Massnahmen zu gewährleisten und diese dauerhaft den unterschiedlichen Benutzerkreisen (Schulbetrieb, Vereine, Abendveranstaltungen, Kurse etc.) zur Verfügung zu halten. Diese Auffassung wird auch von der kantonalen Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen vertreten.

2. Projektstudien

2.1 Vorgaben

Das Hochbauamt Graubünden beauftragte ein Architektur- und Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung von verschiedenen Möglichkeiten einer neuen Verbindung. Dabei waren die baurechtlichen Belange zu berücksichtigen sowie folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Verbindung muss für alle ungehindert nach Norm SN 521500, Behindertengerechtes Bauen, und möglichst sicher benutzbar sein.
- Der öffentliche Zugang ist zu ermöglichen.
- Die Überwachung und die Abschliessbarkeit müssen gewährleistet sein.
- Die Durchgänge sind auf die in den Pausen anfallenden Schülerströme ausulegen.
- Mechanische Transportanlagen (Lifte) sind für temporär und dauernd behinderte Personen sowie für kleinere Materialtransporte innerhalb des Schulareals zu dimensionieren. Sie sind so zu konzipieren, dass die Benutzung auf berechnete Personen beschränkt werden kann.
- Für die Medienerschliessung (Kommunikationsanlagen) und für den Wärmeverbund Plessur-Halde ist ein entsprechendes Trasse vorzusehen.

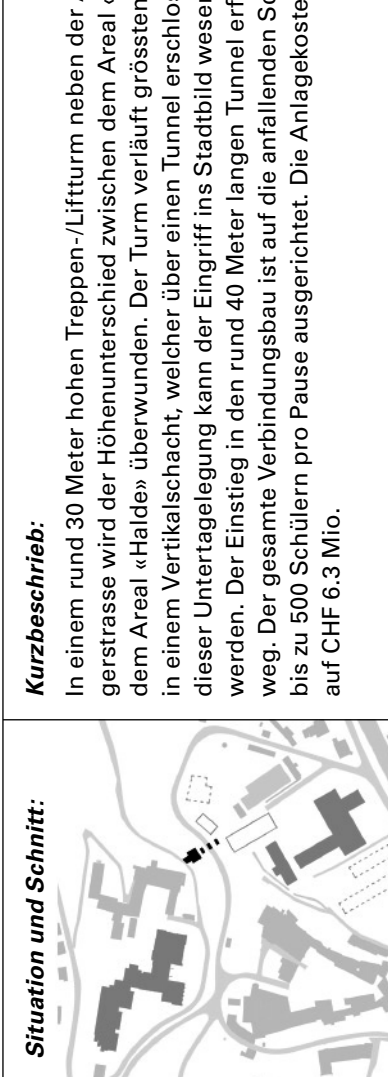
- Der besonderen städtebaulichen Situation, angrenzend an die kulturhistorisch bedeutenden Bauten der Churer Altstadt (Kathedrale, Kirche St. Luzi), ist Rechnung zu tragen.
- Einfache Lösungen mit entsprechend tiefen Investitions- und Betriebskosten sind zu bevorzugen.

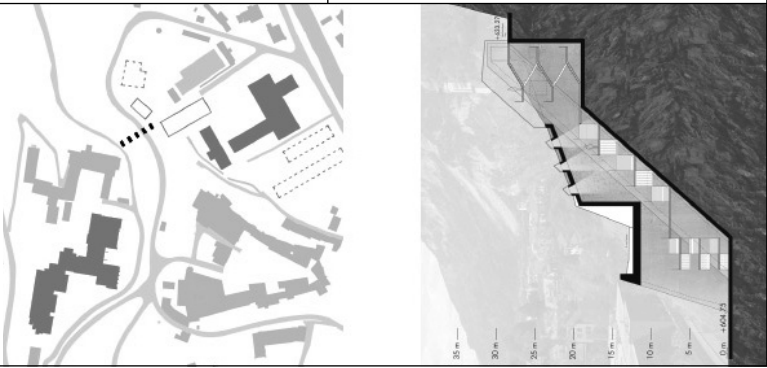
2.2 Studien im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Halde

Im Vorfeld der baulichen Sanierung der Kantonschule Halde wurden zwei Tunnelvarianten und eine Arkadengang/Tunnel-Lösung für eine behindertengerechte Verbindung der Schulstandorte vom kantonalen Hochbauamt geprüft (siehe Plandarstellung im Anhang). Obwohl mit den Tunnelvarianten etwas kürzere Wegstrecken als mit der heutigen Situation resultieren, ist eine wesentliche Einsparung bei den Wegzeiten kaum möglich – was im Übrigen auch auf die anderen untersuchten Lösungsmöglichkeiten zutrifft –, weil nur ein kleines Zwischenstück der gesamten Weglänge verkürzt werden kann. Die Tunnelvarianten mit fast 150 m langen unterirdischen Gängen ohne natürliche Belichtung und den hohen Investitions- und Betriebskosten werden trotz Erfüllung der Anforderungen bezüglich Trennung vom motorisierten Verkehr und der Behindertengerechtigkeit, der Aufgabenstellung nicht gerecht und wurden deshalb nicht weiter verfolgt. Die Variante mit dem Arkadengang entlang der St. Luzistrasse wurde fallengelassen, weil damit der darüberliegende Friedhof tangiert wird und zudem die Behindertengerechtigkeit nicht umfassend gewährleistet ist.

2.3 Beschrieb der Varianten mit Vor- und Nachteilen

Eine Fussgänger- bzw. Rollstuhlfahrerverbindung mit den unter Ziff. 2.1 erwähnten Vorgaben kann auf dem bestehenden Trasse der St. Luzistrasse nicht realisiert werden. Im Generellen Erschliessungsplan der Stadt Chur wurde deshalb ein Korridor zwischen Münzweg und Alter Schanfiggerstrasse über den Rebberg des Bistums aufgenommen. Innerhalb dieser planerischen Randbedingungen wurden verschiedene Varianten einer behindertengerechten Verbindung geprüft. Dabei mussten sämtliche Lösungen mit einem freistehenden Turm sowie einer Passarelle über die St. Luzistrasse in dieser sensiblen Umgebung am Altstadtrand vor der Kulisse der St. Luzi Kirche und der Kathedrale ausgeschieden werden. Gemäss einem Vorbescheid der Stadt Chur könnte nämlich ein solch markanter Turm im Gegensatz zu einer im Hang integrierten Variante aus ästhetischen und städtebaulichen Gründen nicht bewilligt werden. Verblieben sind somit noch die nachfolgend dargelegten Lösungsmöglichkeiten:

Variante 1: Treppen-/Liffturm bergseitig zu Alter Schanfiggerstrasse	
<p>Situation und Schnitt:</p> 	<p>Kurzbeschreibung:</p> <p>In einem rund 30 Meter hohen Treppen-/Liffturm neben der Alten Schanfiggerstrasse wird der Höhenunterschied zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» überwunden. Der Turm verläuft grösstenteils unter Terrain in einem Vertikalschacht, welcher über einen Tunnel erschlossen wird. Mit dieser Untertagelegung kann der Eingriff ins Stadtbild wesentlich entschärft werden. Der Einstieg in den rund 40 Meter langen Tunnel erfolgt beim Münzweg. Der gesamte Verbindungsbau ist auf die anfallenden Schülerströme von bis zu 500 Schülern pro Pause ausgerichtet. Die Anlagekosten belaufen sich auf CHF 6.3 Mio.</p>
<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug- und Fussgänger-/ Rollstuhlfahrerverkehr getrennt • Städtebaulich verträgliche Lösung im Gegensatz zu einem freistehenden Turm mit Überquerung der St. Luzistrasse • Betriebskosten eher niedrig 	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tunnelcharakter mit wenig Tageslicht • Gewisse Risiken bezüglich Sicherheit der Nutzer • Untertagebau führt zu höheren Investitionskosten

<p>Variante 2: Schräglift</p>	<p>Situation und Schnitt:</p> 
<p>Kurzbeschreibung:</p>	<p>Wie bei Variante 1 wird die St. Luzistrasse unterquert (Brücke), der Aufstieg bzw. die Auffahrt mit einem Schräglift beginnt jedoch schon in der Unterquerung. In einem der Geländeneigung angepassten, überdeckten Schacht werden Schräglift und Treppenanlage zur Alten Schanfiggerstrasse hochgeführt. Die natürliche Belichtung erfolgt über Fensteröffnungen und Dachoblichter. Die Dimensionierung des Verbindungsbaus ist auf die maximalen Schülerströme abgestimmt. Die Anlagekosten werden auf CHF 5.8 Mio. veranschlagt.</p>
	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städtebaulich verträglichste Lösung • Fahrzeug- und Fussgänger-/Rollstuhlfahrerverkehr getrennt • Gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis • Bereits beim Eintritt in die Anlage ist das Ziel, oben oder unten, sichtbar • Treppenföhrung mit wechselnden Aussichten und unterschiedlichen Lichtverhältnissen <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterquerung der St. Luzistrasse führt zwangsläufig zu einer relativ aufwendigen Baukonstruktion • Verkehrsbeeinträchtigungen auf der St. Luzistrasse während der Brückenerstellung

2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Varianten

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wird die Variante 2 mit der Unterquerung der St. Luzistrasse und einem Schräglift sowie einer Treppenanlage empfohlen. Sie ist nach Ansicht der Regierung die städtebaulich verträglichste, den technischen und betrieblichen Ansprüchen angemessenste und – unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit – die kostengünstigste der untersuchten Lösungsmöglichkeiten. Die im Hang integrierte Schrägliftvariante wird im Übrigen auch von der Stadt Chur als Standortgemeinde und Baubewilligungsbehörde unterstützt.

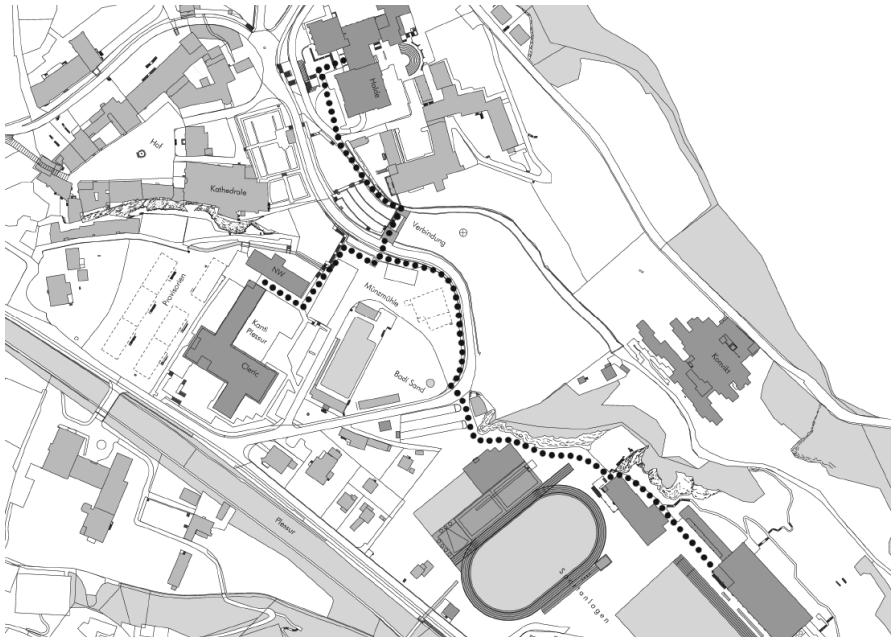
2.5 Bevorzugte Variante: Unterquerung St. Luzistrasse, Schräglift und Treppenanlage

Der Zugang zur Verbindung liegt am Münzweg auf 604.75 m. ü. M. (ehemaliger Standort der Maschinenfabrik Willy), unterquert die St. Luzistrasse und steigt in einem natürlich belichteten, überdeckten Schrägschacht im bischöflichen Rebbberg entlang der Mauer des Friedhofs St. Luzi zur Alten Schanfiggerstrasse auf 632.70 m. ü. M. Von dort führt der Weg direkt zum Haupteingang der Kantonsschule Halde auf 633 m. ü. M. (bzw. auch zum Konvikt der Kantonsschule). Der Aushub für den Lift-Treppen-Schacht im siltig-kiesigen Untergrund (geologisch abgeklärt) erfolgt im Tagbau. Die St. Luzistrasse wird im Bereich der Verbindung über eine Brücke geführt. Diese wird in zwei Phasen erstellt, um den Durchgang des Verkehrs zu gewährleisten. Schräglift und Treppe verlaufen in einer massiven, 8.0 m bis max. 12.0 m breiten Aussenhülle, die drei unterschiedliche Räume mit Tageslicht beinhaltet.

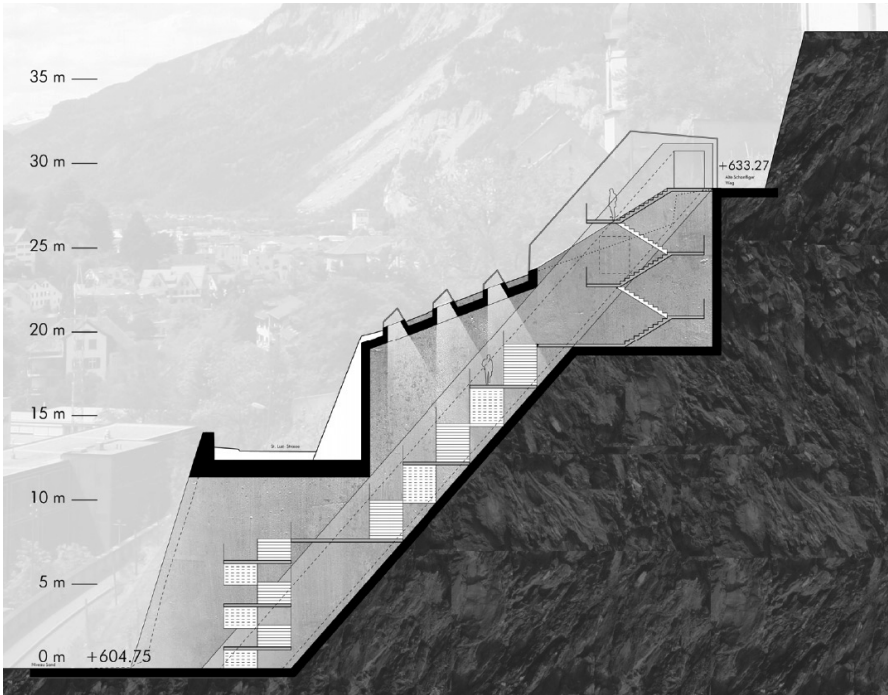
Die Anwendung langlebiger Materialien wie Beton, Stahl und Glas lassen eine lange Nutzungsdauer mit niedrigen Unterhaltskosten erwarten. Die aus konstruktiven Gründen erforderliche Überdeckung der Lift- und Treppenanlage trägt zu einem geringen Wartungsaufwand bei. Die Behindertengerechtigkeit ist vollständig gewährleistet, Fussgänger- und Fahrzeugverkehr sind getrennt. Die St. Luzistrasse dient nicht mehr als Verbindungsstrecke für den Schulbetrieb, was die Verkehrssicherheit erhöht. Städtebaulich entsteht ein gut integriertes und eher unauffälliges Bauwerk.

Während der Betriebszeiten der Schule wird die Verbindung für alle, d. h. öffentlich benutzbar sein. Ausserhalb der Schulbetriebszeiten ist die Verbindung geschlossen bzw. nur für Berechtigte zugänglich. Vorbehalten bleiben andere Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt Chur.

Situationsplan



Schnitt durch Verbindung



3. Kosten und Finanzierung

3.1 Investitionskosten

Die Anlagekosten setzen sich wie folgt zusammen (Kostenstand April 2007):

BKP	Hauptgruppe	Kosten	
0	Grundstück	CHF	130 000.–
1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	800 000.–
2	Gebäude inkl. Tiefbau	CHF	3 360 000.–
3	Betriebseinrichtungen	CHF	360 000.–
4	Umgebung	CHF	250 000.–
5	Baunebenkosten	CHF	320 000.–
6	Reserve 4% von BKP 1–4	CHF	170 000.–
Total exkl. Mehrwertsteuer (MWST)		CHF	5 390 000.–
MWST 7.6% gerundet		CHF	410 000.–
Total Anlagekosten		CHF	5 800 000.–

In BKP0 Grundstück sind die Landerwerbskosten sowie die Erschliessung durch Leitungen und Leitungstrasses enthalten. Zu den Vorbereitungsarbeiten gehören die Bestandesaufnahmen, Räumungen, Abbrüche, Sicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Sicherung der Zufahrt zum Rebberg des Bistums. BKP2 Gebäude beinhaltet alle Bau- und Planerleistungen für die Unterquerung der St. Luzistrasse, den Schrägschacht samt Treppenanlage sowie das Ausstiegsgebäude. Der Schräglift mit den dafür notwendigen baulichen Installationsvorbereitungen zählt zu BKP3 Betriebseinrichtung. Mit BKP4 Umgebung werden die Terraingestaltung, die Instandstellung der Umgebung und des Rebbergs sowie Werkleitungen ausserhalb des Schrägschachts abgegolten. Als Baunebenkosten gelten Aufwendungen für Bewilligungen, Gebühren, Dokumentationen, Wettbewerbsverfahren usw.

3.2 Betriebskosten

Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Reparaturen von Gebäuden setzen sich aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zusammen. Die vom Bund in den Impulsprogrammen der 1980er Jahre erhobenen

Werte werden der Bauweise und Nutzung dieses Bauwerks angepasst eingesetzt. Für die Instandhaltung von neuen Gebäuden wird mit 0.4 % statt 0.8 % des relevanten Gebäudewertes und für die Instandsetzung mit 0.8 % statt 1.6 % gerechnet. Die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung und Serviceverträge sind separat aufgeführt.

Pos.		Ansatz Verbindung	Basiswert CHF	Kosten pro Jahr CHF
1.	Unterhalt und Reparaturen			
1.1	Instandhaltung der Immobilien	0.4%	2 550 000.–	10 200.–
1.2	Instandsetzung der Immobilien	0.8%	2 550 000.–	20 400.–
2.	Energie, Wasser, Abwasser			
2.1	Strom (Beleuchtung/Lift)			1 200.–
2.2	Wasser und Abwasser			500.–
3.	Versicherungen			
3.1	Gebäudeversicherung pro CHF 1 000.– Versicherungswert	CHF 0.30	5 800 000.–	1 740.–
3.2	Haftpflicht			1 000.–
4.	Reinigung			
4.1	Wartung/Reinigung 1.5 h/Tag à 38 Wochen	285 h	46.–	13 000.–
4.2	Reinigungsmaterial			960.–
5.	Serviceverträge			
5.1	Lift 4 Services/Jahr			4 000.–
5.2	Brandmeldeanlage			3 000.–
TOTAL Betriebskosten				56 000.–

3.3 Finanzierung

Der Kanton hat den gesamten Aufwand für die bauliche Sanierung der Kantonsschule und die erforderlichen Neubauten allein zu tragen. Sämtliche Kosten werden in der Investitionsrechnung erfasst und sind aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Die Baukosten belasten den Haushalt mit den jährlichen Abschreibungen (10 % des Restbuchwerts) und den Zinsen, wobei für die Haushaltsbelastung die Gesamtinvestitionen von CHF 5.8 Mio. relevant sind.

4. Termine

Im Herbst 2009 läuft sowohl die Baubewilligung als auch der Baurechtsvertrag mit dem Bistum für die provisorische Treppe zwischen Münzweg und St.Luzistrasse aus. Die neue Verbindung sollte deshalb bis zu diesem Zeitpunkt, jedoch bis spätestens zum Abschluss der Sanierung der Kantonsschule Halde im Sommer 2010 in Betrieb genommen werden können. Nach Krediterteilung durch den Grossen Rat und Ablauf der Referendumsfrist im März 2008 wird der Landerwerb getätigt, das Submissionsverfahren für die Planungsaufträge durchgeführt und anschliessend die Ausführungs- und Detailplanung an die Hand genommen. Der Baubeginn ist auf April 2009 geplant.

5. Kreditgewährung

5.1 Zuständigkeit

Die Ausgaben für eine behindertengerechte Verbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» sind gemäss Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) zweifellos als neu zu betrachten. Einerseits wird mit einem Verbindungsbau auf dem Gelände der BKS neue Bausubstanz geschaffen. Zum andern steht dem Kanton angesichts der Vielzahl möglicher Varianten ein beträchtlicher Ermessensspielraum zu, und dies selbst dann, wenn die Notwendigkeit eines Neubaus bejaht und die Standortwahl praktisch vorgegeben ist.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung (KV; BR 101.100) unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe zwischen einer Million und zehn Millionen Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall sind gemäss Art. 24 Abs. 2 FHG die veranschlagten Investitionskosten von CHF 5.8 Mio. mass-

gebend. Zuständig für die Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites ist der Grosse Rat. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates ist dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen. Ihm ist der entsprechende Kredit gestützt auf Art. 23 Abs. 1 FHG deshalb im Rahmen einer separaten Botschaft zu unterbreiten.

5.2 Berücksichtigung der Teuerung

Gemäss Art. 24 Abs. 6 FHG erhöht oder vermindert sich ein Verpflichtungskredit im Ausmass der Indexveränderung, falls dieser eine Preisstandsklausel enthält. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (FHV; BR 710.110) bestimmt ferner, dass bei Verpflichtungskrediten die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex erfolgt. Seit Oktober 1998 wird der Schweizerische Baupreisindex vom Bundesamt für Statistik (Indexstand Oktober 1998 = 100 Punkte) halbjährlich per April und Oktober berechnet und publiziert.

Die Entwicklung der Baukostenpreise ist ungewiss. Wie in anderen ähnlichen Fällen ist es deshalb auch beim vorliegenden Bauprojekt notwendig, bei der Kreditgewährung die Baupreisindexklausel einzufügen. Die vorliegende Kostenermittlung basiert auf dem Indexstand von 116.8 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex, ganze Schweiz, Sparte: «Hochbau», vom 1. April 2007.

6. Kreditbereitstellung

Für die termingerechte Projektrealisierung sind in den jährlichen Budgets folgende Bruttobeträge bereitzustellen:

2008	CHF 1 000 000.–
2009	CHF 3 000 000.–
2010	CHF 1 800 000.–
Total Bruttokredit	CHF 5 800 000.–

Im kantonalen Budget 2008 ist bereits ein Kredit von CHF 1.0 Mio. enthalten (Konto 6100.5034222, Neubau Verbindung Halde–Plessur). Dieser unterliegt der Sperrklausel gemäss Art.18 Abs.2 FHG. Die Kreditsperre wird nach Ablauf der Referendumsfrist (voraussichtlich Anfang März 2008) hinfällig.

7. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit der vorgeschlagenen Verbindung zwischen dem Areal «Plessur» und dem Areal «Halde» gelingt es, die Verkehrssicherheit für alle Schülerinnen und Schüler erheblich zu erhöhen sowie die Betriebsabläufe zu verbessern. Sie bietet zudem die Möglichkeit, das Gesamtareal zukunftsgerichtet zu erschliessen. Durch den Abbau bestehender baulicher Barrieren wird die Schulinfrastruktur mit den Anforderungen der Behindertengesetzgebung in Einklang gebracht und das Schulgelände auch für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sowie benutzbar gemacht. Diese Massnahmen tragen massgeblich dazu bei, Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung in den Schulalltag zu integrieren und deren Selbständigkeit bzw. Selbstbewusstsein zu fördern.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bau einer Verbindung des Areals «Plessur» mit dem Areal «Halde» gemäss der bevorzugten Variante mit einer Unterquerung der St. Luzi-strasse, Schräglift und Treppenanlage wird genehmigt.
2. Für den Bau wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 5.8 Mio. (Kostenstand April 2007) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Die Regierung wird ermächtigt, die aus dem Planungswettbewerb hervorgehende beste bauliche Lösung im bewilligten Kreditrahmen umzusetzen. Der Verpflichtungskredit darf dadurch nicht überschritten werden.
4. Der Beschluss gemäss Ziff. 2 unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

8. Anhang: Studien Tunnelvarianten

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Tunnel unter Haupttreppe</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Tunnel zu 2. Obergeschoss</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Arkadengang St. Luzistrasse und Tunnel zu Haupttreppe</p>
